STUDER RECHTSANWALT
KREUZLINGEN • ST. GALLEN • WIL

Standorte für persönliche Besprechungen
Kreuzlingen: Hauptstrasse 11a
St. Gallen: Kornhausstrasse 3
Wil: Lerchenfeldstrasse 11

Adresse für alle Postsendungen
Studer Rechtsanwalt
Hauptstrasse 11a, CH - 8280
Kreuzlingen

Kontakt für alle Standorte
Telefon 071 677 80 00
Fax 071 677 80 09
mail@studerrechtsanwalt.ch
www.studerrechtsanwalt.ch

ACADEMY OF EXCELLENCE,
HELVETIA-VERSICHERUNGEN
Donnerstag, 11.November 2010, Hotel Arte Olten

Erbrecht vs. Begünstigungsrecht – auf die Situation kommt's an!

Dieter Studer, Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Kreuzlingen und St. Gallen

Diese Ausführungen ersetzen keine Beratung.
Jede Haftung für Dispositionen aufgrund dieser Ausführungen wird abgelehnt.

Inhalt

1. Einführung
    a. Ziele der Planung
    b. Mittel der Planung
2. Erbrecht als Einstieg in die Begünstigungsplanung
    a. Gestaltungsspielraum im Erbrecht
    b. Erbrecht und Güterrecht
3. Zur Vorsorgeplanung
    a. Bedeutung Begünstigung
    b. Form der Begünstigung
    c. Begünstigung und Steuerrecht
4. Varianten von Begünstigungen im weiteren Sinn
    a. Schenkung als Begünstigung
    b. Nutzniessung und Wohnrecht als Begünstigung

5. Darstellung der Begünstigungsproblematik bezüglich verschiedener Vermögensgruppen entsprechend dem System der 3 Säulen
    a. Besonderheit 2. Säule und freie Versicherungen
    b. 2. Säule betreffend Freizügigkeitsguthaben
    c. 2. Säule und Konkubinat
6. Begünstigung nach Versicherungsvertragsgesetz VVG
    a. Besonderheit bei der Ehescheidung
    b. Differenzierung der Begünstigung
    c. Begünstigung und Verpfändung
    d. Problematik bei Begünstigungsklauseln
    e. Auslegungsprobleme mit Bezug zum Erbrecht
    f. Rechtsfolgen einer Begünstigung für den Begünstiger
    g. Einreden gegen den Vertrag
    h. Recht des Begünstigten
    i. Beratungsverantwortung
7. Beispiele
8. Abschluss

---

1. Einführung

Der Titel lautet Erbrecht vs. Begünstigungsrecht auf die Situation kommt's an!

Diese Überschrift berührt gleich mehrere komplexe Bereich: Es geht um Erbrecht, und wer von Erbrecht redet, der redet immer auch vom ehelichen Güterrecht, es geht um Versicherungsrecht und um anspruchsvolle Lebenssachverhalte. Der Vortrag greift deshalb etwas weiter und wird verschiedene Aspekte beleuchten.

Wenn man ein bisschen Systematik in diese Bereiche hineinbringen will, so kann man einmal folgende Begriffspaare bilden:

1. Der Gegensatz oder die Kombination von Erbrecht und Begünstigungsrecht. Das Erbrecht gibt wesentliche feste Vorgaben, überlässt aber einen gewissen Teil der Verfügungsfreiheit. Nicht vom Erbrecht erfasst sind entsprechend dem gesetzgeberischen Willen sämtliche Vermögensteile, die direkt der Vorsorge für sich oder nahe stehende Personen dienen. Im Wesentlichen sind dies also die

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge und aus privaten Lebensversicherungen. Dies ist das Gebiet, wo das Begünstigungsrecht Anwendung finden kann.

2. Dem Erbrecht vorgelagert ist das eheliche Güterrecht, bevor nämlich die vom Erbrecht betroffene Vermögensmasse festgestellt werden kann, muss bei verheirateten Personen die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Es werden also zwei Vermögensmassen gebildet. Diejenige des überlebenden Ehegatten aus dessen Vermögen und dessen güterrechtlichen Ansprüchen und diejenige des Verstorbenen aus dessen Eigengut und seinen güterrechtlichen Ansprüchen.

3. Sodann unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Vermögen das von erbrechtlichen Regelungen erfasst ist und Vermögen, das explizit zur Vorsorge ausgeschieden ist. Das erste ist das freie Vermögen, wie Immobilien und Wertschriften, das zweite sind Vorsorgevermögen die in der 2 Säule oder in Lebensversicherungen ausgeschieden sind.

4. Bei den Erben ist zu unterscheiden zwischen gesetzlichen Erben und eingesetzten Erben sowie zwischen pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben und nichtpflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben.
   Die gesetzlichen Erben ergeben sich aus einer Kaskadenordnung gemäss Gesetz. Die eingesetzten Erben sind Dritte vom Gesetz nicht genannte, aber vom Erblasser frei bestimmte Erben. Ein engerer Kreis als die gesetzlichen Erben sind die pflichtteilgeschützten Erben. Der Erblasser muss zwingend von Gesetzes wegen diesen pflichtteilgeschützten Erben einen Teil, eben den Pflichtteil, seines Nachlasses überlassen.

5. Schliesslich sind je nach dem die Steuerfolgen zu beachten. In den meisten Kantonen und auch im Bundesrecht sind die überlebenden Ehegatten und die Verwandten in direkter Linie von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Wer ausserhalb dieser Linien als Erbe eingesetzt wird, wird steuerpflichtig. Es handelt sich dann nicht um Erbschaftssteuer, sondern um Schenkungssteuern. Diese sind regelmässig gleich hoch und betreffen den gleichen Personenkreis.
   Bei Zahlungen aus beruflicher Vorsorge und Säule 3a kommt der reduzierte Steuersatz zur Anwendung. Somit kann es sich lohnen, Dritten, auch Konkubinatspartnern, auf diesem Weg Vermögen zukommen zu lassen.

1.a. Ziele der Planung

Schlussendlich geht es bei allen Überlegungen zu diesem Themenbereich um folgende Ziele:

- Ein bestimmter Vermögensteil soll beim beabsichtigten Empfänger ankommen
- für Familienmitglieder, welche nicht für sich selber sorgen können, soll gesorgt werden
- das Vermögen soll vor Dritten geschützt werden
- die Erben sollen zu einer gütlichen Einigung geführt werden
- die Kontinuität eines Unternehmens soll sicher gestellt werden
- der Erblasser will durch seine Zuwendungen Einfluss auf das Verhalten der Empfänger nehmen
- Steuern und Kosten sollen optimiert werden.

1.b. Mittel der Planung

Dies ist mit folgenden Mittel möglich:

- Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie Erbvorbezüge, Schenkungen, Lebensversicherungen, Nutzniessungen
  Beispiel:
  Es ist jemandem unbenommen, zu Lebzeiten Schenkungen an Familienmitglieder oder irgendwelche Dritte zu machen. Im Falle von pflichtteilsgeschützten Erben können sich dann im Todesfall gewisse Anrechnungsprobleme stellen.
- Verfügungen ausserhalb des Nachlasses durch Begünstigung in der beruflichen Vorsorge oder bei Lebensversicherungen
- Verselbständigung von Vermögensteilen durch Strukturierung, beispielsweise Gesellschaften oder Stiftungen, diese Vermögensteile gehen aus dem Vermögen des Betreffenden hinaus.
  Beispiel:
  Jemand kann also mit einem Teil seines Vermögens eine Stiftung einrichten. Das Vermögen ist dann völlig selbständig und unabhängig vom Stifter. Der Stiftungszweck kann sehr weit gefasst werden. Was allerdings in der Schweiz verboten ist, sind Stiftungen, welche lediglich zum Zweck haben, eine bestimmte dritte Person zu begünstigen. Trotzdem sind natürlich Möglichkeiten da, bestimmte Personen zu fördern.

- Schliesslich durch die klassischen Instrumente wie Ehevertrag, Erbvertrag, Testament und rechtzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge.
  Hierbei kann man sich vergegenwärtigen, dass mit den klassischen Mitteln des Ehe- und Erbvertrages und des Testamentes am relativ einfachsten und am effektivsten eine Planung vorgenommen werden kann.

Es geht also schlicht darum, bereits als Lebende vorausschauend für die Verwendung des eigenen Vermögens zu einem sinnvollen Zweck Vorsorge zu tragen. Die Komplexität ergibt sich daraus, dass sich das Vermögen einer Person, und nicht nur einer besonders wohlhabenden Person, aus einer Vielzahl von Vermögenswerten und Ansprüchen zusammensetzt.

Der Gesetzgeber hat nun für die freien wie die gebundenen Vermögensbereiche unterschiedliche Regelungen getroffen, was bei einem Ableben des Direktberechtigten geschehen soll.

Im Rahmen dieser besonderen gesetzlichen Regelungen besteht aber regelmässig auch ein gewisser Gestaltungsspielraum. Es ist dies ein Zusammenspiel von veränderbaren und nicht veränderbaren Faktoren, was diesen Bereich der Planung kompliziert aber auch interessant macht.

2. Erbrecht als Einstieg in die Begünstigungsplanung

Vorsorgeplanung, wovon die Begünstigungsplanung eine Unterkategorie sein kann, ist offensichtlich auch Erbschaftsplanung.
Will der Erblasser jemanden auf sein Ableben hin begünstigen, kann dies bedeuten, dass der Erbmasse schon zu Lebzeiten Mittel entzogen werden müssen. So kann das allenfalls zu enge Korsett des Erbrechtes abgestreift werden. Mit diesen Überlegungen verbunden ist selbstverständlich auch die Vorsorgeplanung für sich selber und für nahestehende Personen, welche unterstützt werden sollen.

2.a. Gestaltungspielraum im Erbrecht

Das Erbrecht bietet bereits einen grossen Gestaltungsspielraum. Das Pflichtteilsrecht setzt dabei aber wieder eine wesentliche Schranke. Eine weitere Hürde ist die hohe Erbschaftssteuer, die bei der Begünstigung von nicht nahe verwandten Personen zu bezahlen ist.

Es kann also das Ziel sein, die Errungenschaft möglichst klein zu machen, oder eine Erbquote möglichst gering zu halten, und den entsprechenden freigewordenen Teil ausserhalb dieser gesetzlichen Vorschriften via Begünstigung einer Lebensversicherung einem Dritten, oder auch wiederum der eigenen Ehefrau oder Kindern zukommen zu lassen.

2.b. Erbrecht und Güterrecht

Hier müssen wir uns auf nun einen kleinen Exkurs ins Erbrecht bei verheirateten Personen begeben.

Bei verheirateten Personen sind nämlich hinsichtlich einer Begünstigung immer zuerst Mittel und Möglichkeiten aus dem Güterstand zu prüfen. Es geht also Wahl und um Anpassungen der gesetzlichen Varianten von Errungenschaftsbeteilung, Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Mit Massnahmen im Güterrecht lässt sich nämlich ein grösserer Effekt zur Begünstigung des Ehegatten erzielen als durch erbrechtliche Begünstigungen.

Zur Festlegung der Erbmasse, also desjenigen Teiles des Vermögens, der vererbt wird, ist zuerst immer die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Genau gleich, wie im Falle einer Scheidung wird das Vermögen der Ehegatten auf die beiden verteilt. Der Teil, der so güterrechtlich dem Verstorbenen zugewiesne wird, ist die Erbmasse. Der andere Teil ist vom Erbrecht nicht erfasst. Innerhalb der Regelungsfreiheit des Güterstandes können nun zu Lebzeiten individuelle Anpassungen getroffen werden.

Ein Ehe- und Erbvertrag wird in der Regel kombiniert. Es werden bezüglich der Zurechnungen aus dem Güterstand und der späteren erbrechtlichen Verteilung bereits unter Lebenden gegenseitige Vereinbarungen getroffen. Oft findet man dies in einer gegenseitigen Begünstigung der Ehegatten. Wird dabei in die Pflichtteile von Kindern eingegriffen, haben diese Kinder den Erbvertrag mit zu unterzeichnen.

Beispiel:
Wenn nur gemeinsame Kinder vorhanden sind, so kann die Errungenschaft zur Gänze dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Die Errungenschaft geht also nicht in die Erbmasse. Dies ist regelmässig der grösste Teil des Vermögens. Die Kinder gehen rein durch eherechtliche Massnahmen, also vorläufig leer aus.

Die wirksamste ehevertragliche Regelung bei Ehegatten mit gemeinsamen Kindern kann lauten:
„Wir vereinbaren gestützt auf Art. 216 Abs. 1 ZGB, dass dem Überlebenden von uns die beiden Vorschläge vollumfänglich zugewiesen werden." Wenn wenig bis kein voreheliches Vermögen vorhanden ist, geht so alles zum Überlebenden.
Per Testament kann folgendes formuliert werden:
„Ich setzt zu Gunsten des überlebenden Ehegatten die Kinder auf den Pflichtteil." So ist die Verteilung nicht mehr 50 % Ehegatte und 50 % Kinder, sondern 62.5% Ehegatte und 38.5% Kinder.

Neben der Erbmasse stehen dann die Vermögensteile welche gar nicht vom Erbrecht erfasst werden. Es sind dies insbesondere die Vermögensbereiche, welche vom Gesetzgeber speziell für die Vorsorge ausgeschieden worden sind; konkret die Ansprüche aus beruflicher Vorsorge, aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen und aus Lebensversicherungen.

3. Zur Vorsorgeplanung

Über den notwenigen Umweg über das Erbrecht kommen wir nun zur Vorsorgeplanung, wobei die Begünstigung nach Versicherungsvertragsgesetz ein Element ist.

Dazu müssen wir zuerst klären, welche Vermögensebereiche der Planung überhaupt zugänglich sind.

3.a. Bedeutung Begünstigung

Mit der Begünstigung verfügt ein Versicherungsnehmer über einen eigenen Versicherungsanspruch zu Gunsten eines Dritten.

Erfolgt die Begünstigung über einen Anspruch einer Lebensversicherung hat der Dritte ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Anspruch. Er kann diesen Anspruch gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen geltend machen, nötigenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Im Falle einer Begünstigung fällt der Versicherungsanspruch nicht in die Erbmasse. Dies auch dann nicht, wenn der Begünstigte ein Erbe des Erblassers ist.

Beispiel:
Konkret kann also ein Kind durch eine Lebensversicherung begünstigt werden und zusätzlich nach Erbrecht seinen Anteil bekommen. Der Vermögensteil, der über die Begünstigung erworben ist, wird gegenüber den anderen Erben nicht angerechnet. Einzig der Rückkaufswert einer Versicherung wird zum Vermögen des Erblassers gerechnet und bei der Festlegung des Pflichtteiles der Erben berücksichtigt.

Nimmt der Versicherungsnehmer für den Tod aber keine Begünstigung vor, so fällt der Anspruch in die Erbmasse und wird nach erbrechtlichen Gesichtspunkten verteilt.

3.b. Formelles zur Begünstigung

Die Begünstigung erfolgt schriftlich und sie ist grundsätzlich widerrufbar, bzw. kann durch eine andere Person als Begünstigte ersetzt werden. Der Widerruf ist formfrei, also auch mündlich möglich. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist aber regelmässig Schriftlichkeit vorgesehen. Der Versicherer kann an diejenigen Personen leisten, welche ihm vom Versicherungsnehmer als Begünstigte genannt worden sind. Es gilt darum, unbedingt sicherzustellen, dass der Versicherer immer weiss, wer aktuell gerade Begünstigter sein soll.

Neben dieser widerruflichen Begünstigung ist auch die unwiderrufliche gesetzlich möglich. Dies wird allerdings eher selten der Fall sein, da das verfolgte Ziel in der Regel durch eine einfache Abtretung des Anspruches erreicht werden kann.

3.c. Begünstigung und Steuerrecht

In steuerrechtlicher Hinsicht gilt, dass die nicht in die Erbmasse gefallene Versicherungssumme bei dem Begünstigten der Schenkungssteuer unterliegt. Die ins

Erbrecht gefallene Versicherungsleistung unterliegt beim Empfänger der Erbschaftssteuer. Bei den meisten Kantonen ist im Moment die Erbschafts- und die Schenkungssteuer für Ehegatten und Nachkommen abgeschafft.

4. Varianten von Begünstigungen im weiteren Sinn

Ich möchte nun verschiedenen Möglichkeiten und Formen von Begünstigungen aufzeigen. Ich meine damit nicht nur die Begünstigung im versicherungstechnischen Sinn, sondern in dem Sinn, dass Personen eine Vermögenszuwendung erhalten.

4.a. Schenkung als Begünstigung

Die ursprünglichste Begünstigung ist selbstverständlich die Schenkung unter Lebenden. Diese kann immer vorgenommen werden, auch wenn ein Erbvertrag besteht. Der Schenker ist nicht gebunden, er kann sein Vermögen weiter verwenden wie er will. Aus der Sicht des Erbrechtes liegt ein Erbvorbezug vor, wenn die Schenkung gegenüber einem späteren Erben erfolgt. Sinnvollerweise wird deshalb eine entsprechende Schenkung je nach dem in einer schriftlichen Vereinbarung, bzw. in einem Erbvertrag geregelt.

4.b. Nutzniessung und Wohnrecht als Begünstigung

Eine weitere Möglichkeit unter Lebenden ist die Einräumung einer Nutzniessung an einem Vermögen oder, wie dies häufiger vorkommt, an einer Liegenschaft oder eines Wohnrechts. Die Nutzniessung gibt dem Berechtigten den Nutzen, ohne dass die Substanz, also das Vermögen oder das Haus verbraucht werden darf.

Das Wohnrecht gibt das Recht, selber in einer Wohnung oder einem Haus zu wohnen, ohne einen Mietzins oder Unterhaltskosten tragen zu müssen. Diesem Unterschied von Nutzniessung und Wohnrecht ist der bei der Beratung grosse Beachtung zu schenken.

Das Wohnrecht muss selbstständig ausgeübt werden. Will oder kann zum Beispiel die hinterlassene wohnberechtigte Witwe nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung oder Haus leben und zieht sie aus, so verliert sie sämtliche Ansprüche und die Berechtigten können frei über die Liegenschaft verfügen. Bei der Nutzniessung hinge-

gen muss die berechtigte Witwe nicht selber in der Liegenschaft wohnen, sie kann die Liegenschaft auch vermieten und so den Nutzen daraus ziehen.

Dazu ein Beispiel aus der Beratungspraxis:

> Ein geschiedener Mann heiratet im fortgeschrittenen Alter eine um 13 Jahre jüngere Frau. Der Mann hat zwei Kinder aus erster Ehe. Die frischgebackenen Eheleute wohnen im Haus, das schon lange dem Ehemann gehört. Die Ehefrau möchte sicher sein, dass sie nach einem allfälligen früheren Ableben des Ehemannes von der hinterlassenen Kindern nicht einfach auf die Strasse gestellt werden kann. Es ihr wichtig, einen festen Lebensmittelpunkt zu haben. Ausserdem würde das kostenfreie Wohnen für die hinterlassene Ehefrau einen wesentlichen Teil der beabsichtigten Versorgung darstellen. Die Ehrfrau möchte aber doch eine örtliche Flexibilität behalten und nicht wirtschaftlich zwingend an den neuen Wohnort gebunden sein.
>
> Würde man ein blosses Wohnrecht einrichten, würde die hinterlassene Frau jeden Vorteil verlieren, wenn sie als Witwe an ihren ursprünglichen, vorehelichen Wohnort umziehne würde. Ein Wohnrecht muss ja selber ausgeübt werden. Ist dies nicht der Fall, geht es ohne weiteres unter. Also wählt man nicht das Wohnrecht, sondern man denkt an die Nutzniessung. In diesem Fall kann die Frau entweder selber darin wohnen, wenn sie umziehen würde könnte sie das Haus vermieten und von diesen Mieteinnahmen an dem neunen Wohnort wiederum den eigenen Mietzins entrichten. Die Versorgung blieb so aufrecht erhalten.
>
> Diese Lösung hat trotzdem einige Nachteile. Einerseits müsste tatsächlich ein Mieter für das Haus gefunden werden, es ist also unsicher, ob so die Versorgung wirklich funktioniert. Auf der andern Seite, und das ist bei der Beratung ebenfalls sehr wesentlich, haben die hinterlassenen beiden Kinder einen grossen Nachteil. Sie sind nämlich Eigentümer des Hauses geworden, dieses ist aber mit dem Wohnrecht oder der Nutzniessung belastet. Das heisst sie tragen grundsätzlich die Unterhaltskosten, sie müssen sich auch um die Werterhaltung kümmern etc. Diese Belastung könnte während Jahrzehnten, auch während denen die Frau nicht mehr im Haus wohnt, andauern. Diese dauernde Belastung könnte sich durchaus negativ auf die Bezie

hung zwischen den Kindern und der zugeheirateten Frau auswirken. Dies sollte vermieden werden.

Man hat deshalb folgende Lösung gefunden:
In einem Ehe- und Erbvertrag wurde der Ehefrau das Wohnrecht eingeräumt. Wenn sie jedoch auf das Wohnrecht verzichtet, weil sie an einem andern Ort leben möchte, geht sie nun nicht einfach leer aus. Sie erhält dann eine Entschädigung für die Aufgabe des Wohnrechts und die Nachkommen sind frei über die Liegenschaft zu verfügen, sprich zu verkaufen. Die Entschädigung frü die Witwe wird so festgesetzt das diese dem kapitalisierten Mietwert des Wohnrechtes entsprechend der statistischen Lebenserwartung der Witwe entspricht. Diese Zeitspanne ist ja gleichzeitig die mutmassliche maximale Dauer des Wohnrechts. Mit diesem betrag kann die Frau andernorts eien Mietwohnung bezahlen oder eine Eigentumswohnung kaufen. Die Vorsorge geht also weiter. Die Frau kann selber bestimmen, wo sie wohnen möchte und die Nachkommen sind von blossen Belastungen aus dem Eigentum an der Liegenschaft geschützt. Damit waren die verschiedenen Interessen für alle Parteien befriedigend berücksichtigt.

5. Darstellung der Begünstigungsproblematik bezüglich verschiedener Vermögensgruppen entsprechend dem System der 3 Säulen

Im Folgenden wird nun dargestellt, wie sich die einzelnen Vermögensbereiche hinsichtlich der Vorsorge, bzw. eben der Begünstigung Dritter zu einander stehen.

Hier kommen die drei Säulen des schweizerischen Vorsorgesystems zum Tragen:

Säule 1a AHV und IV, Säule 1b Ergänzungsleistungen:
Die Säule 1 dient also zur Sicherung des eigenen Vorsorgebedarfs auf das Alter hin. Die Leistungen der 1. Säule, die AHV, fallen nicht in den Nachlass, sind aber auch jeder Verfügungsfreiheit des Direktberechtigten entzogen.

Die Säule 2a als obligatorischer Teil der beruflichen Vorsorge und die Säule 2b als überobligatorischer Teil der Vorsorge, soll den bisherigen Lebensstandard für sich und die Familie sichern.

Die 2. Säule fällt ebenfalls nicht in den Nachlass und sie ist bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen. Die Begünstigungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist im Gesetz vorgeben und kann durch den Versicherten nicht verändert werden. Aufgrund vertraglicher Regelungen entfällt auch im Überobligatorium der 2. Säule regelmässig ein Gestaltungsspielraum. Anders kann es sein bei besonderen Versicherungen für den Patron oder höhere Kader.

Die Säule 3a, die gebundene Selbstvorsorge und die Säule 3b, die freie Selbstvorsorge sollen weiteren Vorsorgebedarf decken.
Die gebundene Lebensversicherung der Säule 3a fällt nicht in den Nachlass. Zwar gibt es eine gesetzliche Regelung der Begünstigung, diese kann aber vom Versicherungsnehmer frei abgeändert werden. Somit sind Leistungen aus der Säule 3a an Dritte unentgeltliche Zuwendungen. Zum Nachlass hinzugerechnet wird jedoch der Rückkaufswert. Auch das gebundene Banksparen der Säule 3a fällt nicht in den Nachlass. Auch hier ist eine Begünstigung durch den Berechtigten möglich. Eine Lebensversicherung aus der Säule 3 b fällt bei der Ausschüttung ebenfalls nicht in die Erbmasse. Eine Begünstigung ist hier der klassische Fall.

5.a. Besonderheit 2. Säule und freie Versicherungen

Ich werde nun näher auf die 2. Säule, also auf die berufliche Vorsorge und dann auf die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes betreffend der Lebensversicherungen eingehen.

In der beruflichen Vorsorge sind diesbezüglich insbesondere der Art. 19 und der Art. 20 a BVG relevant.

Nach Art. 19 BVG erhält der überlebende Ehegatte von Gesetzes wegen eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er oder sie beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder Älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Ist keine dieser Voraussetzungen gegeben, hat der Überlebende Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten. In einem Reglement kann die Vorsorgeeinrichtung allerdings doch noch weitere begünstigte Personen bezeichnen. Es ist dies für folgende Personengruppen möglich: solche, die vom Versicherten im erheblichen Masse unterstützt worden sind oder in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit ihm gelebt haben oder beim Fehlen einer solchen begünstigten Per-

son die Kinder des Verstorbenen oder dann schliesslich die übrigen gesetzlichen Erben.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass sowohl Ansprüche aus obligatorischer als auch aus überobligatorischer Vorsorge völlig ausserhalb des Erbrechtes stehen und auch Freizügigkeitsleistungen, d.h. Ansprüche gegen Freizügigkeitseinrichtungen, weder in den Nachlass fallen, noch der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegen, d.h. die so „benachteiligten" Erben haben keinen Ausgleichungsanspruch.

5.b. 2. Säule betreffend Freizügigkeitsguthaben

Dies hat insbesondere eben auf bestehende Freizügigkeitsguthaben eine besondere Bedeutung. Stirbt der Inhaber eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice, so geht die Freizügigkeitsleistung nämlich entsprechend der starren gesetzlichen Ordnung an die daraus Begünstigten. Dies hat für Inhaber von Freizügigkeitskonten und -policen bei der Nachlassbenennung besondere Konsequenzen.

Dazu einige Beispiele:

1. Der verwitwete Inhaber eines Freizügigkeitskontos hat einen 17jährigen Sohn und eine 19jährige nicht mehr in Ausbildung befindliche Tochter. Was geschieht, wenn der Vorsorgenehmer stirbt?

   Entsprechend der gesetzlichen Ordnung fällt das ganze Freizügigkeitskapital an den minderjährigen Sohn. Die 19jährige Schwester geht leer aus. Der Sohn muss sich die Freizügigkeitsleistung bei der Erbteilung nicht anrechnen lassen. Es ist auch völlig gleichgültig, wie lange er sich noch in Ausbildung befindet.

2. Ein verwitweter Vorsorgenehmer mit 2 erwachsenen Nachkommen, hat während Jahren im Rahmen einer so genannten „Patenschaft" einem Kind in einem Entwicklungsland monatlich Fr. 200.- zukommen lassen. Neben dem Freizügigkeitsguthaben verfügt er über kein namhaftes Vermögen. Was geschieht bei dessen Tod?

   Da die Fr. 200.- bei dem Kind im Entwicklungsland gemäss Gesetz voraussichtlich eine Unterstützung in erheblichem Masse bedeutet hat, müsste die Freizügigkeitseinrichtung den gesamten Betrag diesem Kind auszahlen. Die erwachse-

nen Nachkommen gingen leer aus. Eine Verletzung des Pflichtteilsrechtes käme nicht zu tragen, da die Ansprüche völlig ausserhalb vom Erbrecht sind.

3. Ein lediger kinderloser Vorsorgenehmer lebt mit einer berufstätigen Lebenspartnerin zusammen. Die Lebenshaltungskosten tragen sie gemeinsam. In einem Testament hat der Mann seine Lebenspartnerin zur Alleinerbin eingesetzt. Er hinterlässt bei seinem Tod Nichten und Neffen mit denen er praktisch keinen Kontakt hatte. Was geschieht?

   Die Freizügigkeitsleistung fällt an die Nichten und Neffen, während die Lebenspartnerin daran nicht partizipiert. Der Verstorbene hat seine Lebenspartnerin ja nicht in erheblichem Masse unterstützt, da sie die Lebenshaltungskosten gemeinsam getragen haben.

4. Ein Vorsorgenehmer hinterlässt eine geschiedene Frau, mit der er mehr als 10 Jahre verheiratet war und der er Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte, sowie 2 erwachsene Nachkommen aus zweiter Ehe.

   Das ganze Freizügigkeitskapital geht wegen der Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Frau, die Kinder aus zweiter Ehe gehen leer aus.

Sie sehen aber das Gemeinsame dieser Fälle:
Die Begünstigung aus der Freizügigkeitseinrichtung erfolgt mit grosser Wahrscheinlichkeit gerade nicht so, wie es sich der Vorsorgenehmer wohl vorgestellt oder gewünscht hat. Dementsprechend sind noch zu Lebzeiten gewisse Handlungen vorzunehmen, damit die Sache ins Lot kommt. Der Vorsorgenehmer muss sich also der gesetzlichen Regelung anpassen. Es besteht nicht wie anderswo die ausdrückliche Möglichkeit, von der gesetzlichen Regelung abzuweisen.

Wenn weiteres Vermögen vorhanden ist, so sollte deshalb die Vermögensfolge nach Freizügigkeitsgesetz bei der erbrechtlichen Regelung mitberücksichtigt werden. Das heisst, dass der bereits durch das Freizügigkeitsguthaben Bevorteilte, dafür bei der erbrechtlichen Regelung kürzer gehalten wird.
Beispielsweise so:

> „Sofern die Tochter A bei meinem Tod zu Lasten des Sohnes B allein Anspruch aus das Freizügigkeitsguthaben haben sollte, so wird ihr Erbanteil zu Gunsten von B entsprechend herab gesetzt."

Allenfalls ist auch auf die regelmässige Unterstützung von Personen zu verzichten, oder eben gerade wenn man es will eine regelmässige Unterstützung vorzunehmen.

5.c. 2. Säule und Konkubinat

Von grosser Bedeutung ist im Falle eines Konkubinates die Regelung betreffend die 2. Säule. Viele Pensionskassenreglemente sehen die Begünstigung von länger dauernden Konkubinaten vor. Das Bundesgericht hat entschieden, dass auch in diesen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Begünstigung durch den Versicherten notwendig ist. So konnte sich eine Lebenspartnerin eines Verstorbenen nicht auf die Regelung im Reglement der Pensionskasse berufen, weil eben zusätzlich die ausdrückliche Begünstigung durch den Verstorbenen fehlte. Zur Begründung führt das Bundesgericht an, dass im Unterschied zur gesetzlich geregelten Ehe die Beziehung zwischen den Partnern vollumfänglich deren Autonomie überlassen wird. Es sei daher systemkonform, wenn auch in der 2. Säule die Begünstigung der nichtehelichen Lebenspartnerin vom erkennbaren Willen der Beteiligten abhängig gemacht werde. Aufgrund einer fehlenden ausdrücklichen Begünstigung, und damit einer klaren Willensäusserung durch den Verstorbenen fehlte es hier an einem so zum Ausdruck gebrachten Willen.

6. Begünstigung nach Versicherungsvertragsgesetz VVG

Nach diesen erbrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsformen komme ich nun zum Bereich der Vorsorge nach Versicherungsvertragsgesetz, also insbesondere zu der Lebensversicherung. Hier ist das Gebiet der Begünstigung im engeren Sinn.

Kernstück im Versicherungsvertragsgesetz ist der Art. 76 VVG. Es heisst darin, dass der Versicherungsnehmer befugt ist, ohne Zustimmung des Versicherten einen Dritten als Begünstigten der Versicherungsleistung zu bezeichnen. Die Begünstigung kann sich dabei auf den gesamten Versicherungsanspruch oder auf nur einen Teil beziehen.

Nach Art. 77 VVG kann der Versicherungsnehmer trotz einer Begünstigung frei über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen verfügen. Es besteht also das jederzeitige Recht auf Widerruf. Auf dieses Recht kann

verzichtet werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich geschieht und die Police dem Begünstigten übergeben wird.

Der Begünstigte hat schliesslich nach Art. 78 VVG im Versicherungsfall ein eigenes Recht den Versicherungsanspruch geltend zu machen.

Von Bedeutung kann dazu sein, dass die Ansprüche der so Begünstigten vor allfälligen Gläubigern des Versicherungsnehmers geschützt sind. In Art. 80 VVG steht: „Ist ein Begünstigter gleichzeitig Erbe, so verliert er seinen Anspruch gegen die Versicherung auch dann nicht, wenn er das Erbe ausschlägt." Dies ist eine Konsequenz dessen, das der Versicherungsanspruch völlig losgelöst vom Erbrecht besteht.

Beispiel:

> Ein Geschäftsmann hinterlässt eine völlig überschuldete Erbschaft. Er hat allerdings in weiser Voraussicht in noch besseren Zeiten eine Lebensversicherung über 1 Mio. gekauft und damit die Ehefrau begünstigt. Die überlebende Ehefrau kann nun das Erbe ausschlagen und sich so von den Schulden des Ehemannes befreien und gleichzeitig kann Sie die Versicherungssumme kassieren.

Einzige Verbindung zum Erbrecht ist die, dass der Rückkaufswert einer rückkaufsfähigen Versicherung in die Erbmasse fällt und dementsprechend ein allfälliger Herabsetzungsanspruch besteht.

Eine Begünstigung kann sowohl zu Lebzeiten, als auch von Todes wegen erfolgen. D. h. eine Begünstigung kann auch in einem Testament oder in einem Erbvertrag formuliert werden.

Bei Lebensversicherungen ohne Begünstigung sind in der Regel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Standard-Begünstigungsklauseln in einer Kaskade von nachrangig Begünstigten aufgeführt. Dies hindert den Versicherungsnehmer aber nicht daran, selber einen Begünstigten zu bestimmt oder die Kaskade abzuändern.

Die Erklärung, mit der jemand begünstigt werden soll, ist nicht empfangsbedürftig. D. h. sie ist gültig, auch wenn sie noch nicht bei der Versicherung eingetroffen ist. Allerdings darf die Versicherung an denjenigen leisten, der ihr gegenüber zuletzt als

Begünstigter genannt worden ist. Dies solange sie im guten Glauben ist. Es empfiehlt sich deshalb unbedingt, die Änderung einer Begünstigung per eingeschriebenem Brief an die Versicherung mitzuteilen.

Die begünstigte Person muss sodann nicht offen genannt werden. Es besteht dazu auch die Möglichkeit, die begünstigte Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geheim zu halten. In diesem Fall kann die Begünstigungserklärung in einem verschlossenen Umschlag beim Versicherer hinterlegt werden.

6.a. Besonderheit bei der Ehescheidung

Besondere Probleme oder auch Möglichkeiten können sich bei der Ehescheidung bieten. Ein Versicherungsnehmer kann durch ein Scheidungsurteil verpflichtet werden, die Begünstigung aus einer bestehenden Lebensversicherung, die er auf sein Leben abgeschlossen hat, zu Gunsten seiner geschiedenen Frau oder seiner Kinder zu ändern. Somit können im Falle des Versterbens die Unterhaltsbeiträge sichergestellt werden. Dazu wird eine unwiderrufliche Begünstigung nach Art. 77 Abs. 2 VVG verlangt.

6.b. Differenzierung der Begünstigung

Interessant kann auch sein, dass eine Begünstigung geteilt werden kann, zum Beispiel nach Art des Ereignisses oder nach einer Mehrzahl von Begünstigten. So kann die Leistung im Erlebensfall der Person A und im Todesfall der Person B zukommen, oder es sind bei einer versicherten Kapitalzahlungen mehrere Personen als Begünstigte möglich.

Konkret ist dies dann der Fall, wenn Leistungen im Erlebensfall der Versicherungsnehmer eben selber beziehen will, auf den Todesfall aber konkret eine andere Person eingesetzt wird, also der Anspruch nicht an die Erbmasse verfallen soll.

Wichtig ist auch, dass Begünstigungen nicht vererblich sind. Wird also als Begünstigter ein Max Maier eingesetzt und dieser verstirbt bevor die Versicherungssumme fällig wird, treten an dessen Stelle nicht dessen Erben. Die Begünstigung fällt dann einfach dahin.

Interessant ist weiter auch, dass derjenige der meint, er sei Begünstigter, beispielsweise, weil es ihm versprochen worden ist, keinen Anspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft auf Informationen hat. Die entsprechenden Daten gehören allein dem Versicherungsnehmer.

6.c. Begünstigung und Verpfändung

Eine Police kann ja auch verpfändet werden. Eine rechtsgültig zustande gekommene Verpfändung geht immer der Begünstigung, auch der unwiderruflichen, vor.

6.d. Problematik bei Begünstigungsklauseln

Bei einer konkret formulierten Begünstigung kommt es darauf an, dass diese möglichst klar und eindeutig ist. Ich bringe nun einige Beispiele, die die Problematik von unklaren Formulierungen von Begünstigungsklauseln aufzeigen.

1. Der Begünstigtenkreis ist nicht definiert:
   „Begünstigte: im Todesfall des Versicherten für 2/3 Familie A und für 1/3 Familie B bei deren Fehlen gemäss Ziffer 6 der gemeinsamen Bestimmungen." Eine Familie ist kein Rechtssubjekt. Die Begünstigungsregelung fällt ohne weiteres dahin, da die Begünstigten nicht genügend definiert sind.

2. Die Versicherungssumme und die Begünstigung stimmen nicht überein, sie sind nicht kongruent:
   „Begünstigte: 5'000.- Fr. Sohn A, 2'000.- Fr. Sohn B." Da oft unklar ist, wie hoch die Versicherungssumme am Ende tatsächlich ist, empfiehlt es sich nicht, feste Geldbeträge auf mehrere Begünstigte zu verteilen. Besser und unproblematischer ist es, Bruchteile, bzw. Prozentsätze zu nennen.

3. Begünstigungen müssen klar sein und in der Konsequenz abzuschätzen. Wird in einer Begünstigungsregel die Ehefrau Maria Maier genannt und befindet sich das Ehepaar in der Scheidung so ist es unklar, ob auch nach der Scheidung die Maria Maier begünstigt werden soll, oder die dann spätere zweite Ehefrau.

Unproblematische Formulierungsvorschläge zur Begünstigung und zum Vermächtnis sind:

1. Für die Begünstigung in einem Versicherungsvertrag = „Ich setze als Begünstigte meiner Versicherungspolice Nr. 123 456 der X-Versicherung meine Haushälterin Y ein."

2. Für die Begünstigung in Form eines Vermächtnis in einem Testament = „Ich vermache meiner Haushälterin Y die bei meinem Ableben fällig werdenden Ansprüche aus der Versicherungspolice Nr. 123 456 der X-Versicherung."

6.e. Auslegungsprobleme im Erbrecht

Auslegungsprobleme können auch im Erbrecht bestehen, wenn im Testament zum Beispiel geschrieben wird: „Alles was ich hinterlasse, soll A zukommen.". Diese Formulierung kann mit einer bestehenden Begünstigung in einem Versicherungsvertrag kollidieren. Soll damit allenfalls die Begünstigtenregelung geändert werden? Je nach dem ist mit einer unsorgfältigen Redaktion des Testamentes ein Streit vorprogrammiert.

6.f. Rechtsfolgen einer Begünstigung für den Begünstiger

Man muss sich auch immer vergegenwärtigen, dass auch durch eine Begünstigung dem Versicherungsnehmer die meisten Rechte erhalten bleiben:

Er kann die Begünstigungsordnung ändern, er kann die Versicherungsansprüche immer noch verpfänden oder abtreten, er kann die Versicherung auf einen neuen Versicherungsnehmer abtreten, der dann wiederum die Begünstigtenordnung ändern kann, er kann die versicherten Leistungen oder die Art der Prämienzahlung abändern, oder er kann eine prämienpflichtige in eine prämienfreie Versicherung umändern etc. Alle diese Rechte können dem Versicherungsnehmer nicht entzogen werden (vgl. Art. 98 Abs. 1 VVG). Nur eine unwiderrufliche Begünstigung kann die Position des Begünstigten stärken.

Schliesslich kann eine Begünstigung auch von Todes wegen abgeändert werden. Findet sich also eine Begünstigung in einem Versicherungsvertrag kann im Testament diese geändert worden sein. Dann haben die Erben sicherzustellen, dass diese

Änderung bzw. eine Kopie des Testamentes möglichst bald in den Besitz der Versicherung gelangt. Die Erben können nämlich nicht wissen, ob der Erblasser bei der Versicherung jemanden als Begünstigten schon eingesetzt hat, von dem die Erben gar nichts wissen. Es ist zu verhindern, dass die Versicherung nicht aus gutem Glauben an den ursprünglich Begünstigten leistet.

Bei einer unwiderruflichen Begünstigung kann der Begünstigte selber selbstverständlich auch wieder darauf verzichten. Dies ist formfrei möglich. Eine Besonderheit bei der unwiderruflichen Begünstigung ist auch die, dass in diesem Fall die Versicherung definitiv aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers ausscheidet. Damit ist auch die Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers unterbunden. Besteht eine unwiderrufliche Begünstigung auf den Todesfall, so ist es dem Versicherungsnehmer allerdings unbenommen, den Rückkauf zu verlangen und den Rückkaufswert selber zu beziehen.

6.g. Einreden gegen den Vertrag

Nicht vergessen werden darf, dass die Versicherung Einreden gegen den Versicherungsvertrag selber nicht verliert. So kann eine Anzeigepflichtverletzung auch im Leistungsfall gegenüber dem unwiderruflich Begünstigten geltend gemacht und eine Leistung abgelehnt werden.

6.h. Recht des Begünstigten

Schliesslich ist auf Seiten des Begünstigten anzumerken, dass dieser ein eigenes Recht auf die Versicherungsleistung gegenüber der Versicherung hat. Sodann erlischt gemäss Art. 79 VVG mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung über dem Versicherungsnehmer die Begünstigung. Sie lebt aber dann wieder auf, wenn die Pfändung dahin fällt oder der Konkurs widerrufen wird.

6.i. Beratungsverantwortung

Ein besonderer Hinweis ist auf die Beratungsverantwortung von Versicherungsberatern, Treuhändern oder Anwälten zu machen. Wird nämlich wegen einem Formfehler eine beabsichtigte unwiderrufliche Begünstigung als ungültig erklärt, so kann

dies allenfalls dem Berater zum Vorwurf gemacht werden und er wird möglicherweise vom eben vermeintlich Begünstigten haftbar gemacht.

Ich selber möchte mich an dieser Stelle auch gegenüber Haftungsansprüchen verwahren und erkläre, dass aus diesem Vortrag keine verbindlichen Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen entnommen werden dürfen und dass der Vortrag eine Beratung im konkreten Fall nicht ersetzt.

7. Beispiele

Ich bringe nun einige Beispiele wo eine versicherungsvertragliche Begünstigung konkrete Probleme lösen kann:

A. Begünstigung im Rahmen einer Unternehmensnachfolge:

1. Eine Aktiengesellschaft gehört zwei Partnern, die die Firma zusammen aufgebaut haben. Sie möchten nun für den Fall vorsorgen, dass einer der Geschäftspartner stirbt. Dann wird nämlich die Hälfte der Firma an die Erben des Verstorbenen gehen. Dies kann zu erheblichen Problemen für die Firma und den überlebenden Geschäftspartner führen. Sie entscheiden sich deshalb für eine Lebensversicherung auf beide Leben mit je Begünstigung des andern. Damit können gegebenenfalls die Erben ausgekauft werden. Mit dieser Lösung können Konflikte vermieden werden. Sie ist auch gerecht, wenn beide Partner Einlagen gemacht haben bzw. die Einlagen sogar über das Geschäft gelaufen sind.

2. Ein ähnliches Beispiel zur Unternehmensnachfolge durch ein Kind:
   Es ist bereits klar, dass eines von mehreren Kindern die Firma übernehmen wird. Um dies zu ermöglichen und das übernehmende Kind nicht allzu stark finanziell zu belasten, wird dieses Kind durch eine Lebensversicherung auf den Patron begünstigt. Dies belastet dann die Erbquoten nicht. So können die Geschwister ausgekauft werden.

3. Im geschäftlichen Bereich gibt es natürlich dann die Fälle, wo eine Lebensversicherung mit einer Begünstigung oder eben mit einer Verpfändung zur Absicherung eines Bankkredits oder eines andern Kredits dienen.

B. Es gibt bekanntlich auch komplizierte familiäre Konstellationen:

4. Jemand hat zwei Kinder. Zum einen Kind besteht ein guter Kontakt, zum andern Kind ist der Kontakt seit langen Jahren abgebrochen. Das Kind, zu dem guter Kontakt besteht, hat selber wiederum vier Kinder, das andere Kind nicht. Nun möchte der Erblasser nicht einfach eines seiner beiden Kinder auf den Pflichtteil setzen. Dies hält er aufgrund der gesamten familiären Situation für unfair und unnötig verletzten. Eine sture hälftige Teilung des Nachlasses hält er aber auch für unpassend. Er möchte deshalb eine grössere Vermögensverschiebung zu der Seite, wo Enkel vorhanden sind. Also kann dies über eine Begünstigung einer Lebensversicherung geschehen, indem die Enkel direkt als Begünstigte eingesetzt werden.

5. Sehen wir uns die Situation einer Patchwork-Familie an:
   Der Erblasser möchte seiner ersten Ehefrau, der Mutter zweier seiner Kinder, eine Zuwendung zukommen lassen. Macht er dies in einem Testament als Vermächtnis oder sogar als Erbeinsetzung, kann dies zu Spannungen mit den andern Beteiligten, insbesondere mit der zweiten Ehefrau und den mit dieser gemeinsamen Kindern führen. Somit wählt der Erblasser auch hier die Begünstigung mittels einer Versicherung. Dies geht ganz am Erbe vorbei und die Beteiligten müssen sich nicht weiter miteinander auseinandersetzen.

6. Man kann sich auch Situationen vorstellen, wo gerade die Möglichkeit, dass immer wieder ein anderer Begünstigter eingesetzt werden kann, nützlich ist. Wenn beispielsweise eine Lebensversicherung den einzigen wesentlichen Vermögenswert darstellt, kann damit das noch in Ausbildung befindliche Kind begünstigt werden. Ist die Ausbildung abgeschlossen, kann jemand anders, allenfalls die Enkel, begünstigt werden, um wiederum deren Ausbildung zu sichern.

8. Abschluss

Mit diesen Beispielen bin ich am Ende des Vortrages angelangt und ich hoffe, dass Sie davon etwas mitnehmen können.

Als Schlussfolgerung kann man also auf den Punkt gebracht festhalten:
Die Begünstigung bietet in der Praxis vielfältige Anwendungsmöglichkeiten um unerwünschte gesetzliche Vermögensverschiebungen abzuändern oder deren Folgen aus zu gleichen.
Sie ist im Kontext der erb- und güterrechtlichen Regelungen aber nur eines von vielen Werkzeugen der Vorsorgeplanung.
Es lohnt sich, bei erbrechtlichen Beratungen oder bei Finanzberatungen an die Möglichkeiten dieses Instrumentes zu denken.

Quellenangaben:

Basler Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Helbing & Lichtenhahn, Basel
Praxiskommentar Erbrecht, Helbing & Lichtenhahn, Basel
Regina E. Aebi-Müller, Säulen 3a und 3b in der Scheidung, Jusletter 20.02.2010
Thomas Koller, Sind Ansprüche von Hinterblieben aus der beruflichen Vorsorge des Verstorbenen erbrechtlich relevant?, Jusletter 02.06.2003
Maute/Steiner/Rufener, Steuern und Versicherungen, Cosmos Verlag